

**Hauptsatzung
der Stadt Sundern (Sauerland)
vom 23.10.2025**

stand 16.10.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordneter / Beigeordnete
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3, Satz 1, in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff./SGV.NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 08. Oktober 2025, zuletzt geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am 15.10.2026, die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Sundern (Sauerland) wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz vom 05.11.1974 mit Wirkung vom 01. Januar 1975 aus 19 bisher selbständigen Gemeinden und Teilen weiterer Gemeinden gebildet. Der neuen Gebietskörperschaft wurde gleichzeitig die Bezeichnung "Stadt" verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Der Stadt Sundern (Sauerland) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 26. Juni 1978 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Wappenbeschreibung:

In Weiß ein wachsender gelb nimmierter Johannes Evangelist in blauem Gewand und mit gelben Haaren, in der Rechten einen gelben Kelch haltend, über dem eine blaue Schlange schwebt.

Bannerbeschreibung:

Von Weiß zu Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

Siegelbeschreibung:

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift "Stadt Sundern", unten in Klammern "Sauerland".

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

1. Hagen/Wildewiese (Wahlbezirk 011)
2. Allendorf (Wahlbezirke 012 und 021)
3. Amecke (Wahlbezirke 022 und 030)
4. Stockum (Wahlbezirke 041 und 042)
5. Endorf (Wahlbezirk 050)
6. Hellefeld (Wahlbezirk 061)
7. Altenhellefeld (Wahlbezirk 062)
8. Meinkenbracht (Wahlbezirk 063)
9. Linnepe (Wahlbezirk 072)
10. Westenfeld (Wahlbezirk 071)
11. Stemel (Wahlbezirk 152)
12. Hachen (Wahlbezirke 160 und 171)
13. Enkhausen (Wahlbezirk 172)
14. Hövel (Wahlbezirk 182)
15. Langscheid (Wahlbezirke 181 und 190)
16. Sundern

Die Ortschaft Sundern wird weiter unterteilt in die Ortschaften

- Obersundern: Röhre/Silmecke/Teckelsberg (Wahlbezirke 080, 090, 100)
- Sundern Mitte: Mitte/Erftthagen/Settmecke/Bergstraße/Brandhagen/Im Spree (Wahlbezirke 111, 112, 120, 130, 140, 151)

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften entspricht den Wahlbezirkseinteilungen für die Kommunalwahl. Diese ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt. Später hinzugekommene Straßen werden entsprechend zugeordnet.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Allendorf	Altenhellefeld	Amecke
Endorf	Enkhausen	Hachen
Hagen	Hellefeld	Hövel
Langscheid	Linnepe	Meinkenbracht
Stemel	Stockum	Sundern
Westenfeld		

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern / Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Bedenken inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (Rat, Fachausschuss oder Bürgermeister/Bürgermeisterin). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (7) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sundern (Sauerland)".
- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Ältestenrat des Stadtrates

Es wird ein Ältestenrat eingerichtet, der den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Verfahrensfragen und in Bezug auf den Ablauf von Ratssitzungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Hinsichtlich des Höchstsatzes wird auf die jeweils gültige Fassung der Entschädigungsverordnung NRW verwiesen.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sofern diese Mitglieder eines Rates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 13 Akteneinsicht

Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 GO NRW ist direkt an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin zu richten. Weder der Beigeordnete/die Beigeordnete noch andere Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin Akten vorlegen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt nicht die Befugnis ein, die Akten aus den Diensträumen zu entfernen oder von den Akten Fotokopien anzufertigen.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Sundern (Sauerland) mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Sundern (Sauerland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) für die Ausschüsse und den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 16 Vertretung im Amt

- (1) Der Rat der Stadt Sundern bestimmt den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/ zur allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin.
- (2) Ist der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin verhindert, nimmt der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wahr.

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Wahlbeamte/die Wahlbeamtin wird aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, in den Ruhestand versetzt oder abberufen.
- (2) Für die Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachbereichsleitungen) werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ff durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet über die Startseite der städtischen Webseite (www.sundern.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Sundern erscheinenden Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sundern (Sauerland) nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich in den in Sundern erscheinenden Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.